

WALDENBUCH
DIE STADT MIT
SCHOKOLADENSEITEN

Anlage 1 zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 54/030/2024

Stadt Waldenbuch
Marktplatz 1 und 5
71111 Waldenbuch

Stellungnahme der Stadt Waldenbuch zum Online-Beteiligungsverfahren der Region Stuttgart zur Ausweisung von Vorranggebieten von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen

Am Dienstag, 30.01.2024, hat der Gemeinderat in Waldenbuch über die Beteiligung an der Fortschreibung des Regionalplans zur Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen beraten. Mit X Ja-Stimmen, X Nein-Stimmen und X Enthaltungen wurde beschlossen, dass folgende Stellungnahme zum Online-Beteiligungsverfahren abgegeben wird:

In Anlage 1 zu dieser Stellungnahme finden Sie eine Übersicht über die von der WEBW Neue Energie GmbH nach den Kriterien der Region Stuttgart nach der Anlage 1 zur Vorlage RV-086/2023 der Regionalversammlung ermittelten Potenzialflächen. Auf die in dieser Darstellung genannten Nummern der Windkraftanlagen beziehen sich die Nummern in dieser Stellungnahme.

Potenzialfläche Nr. 4, 5, 6, 8, 9 – Vorranggebiete Regionalplan

Die Potenzialfläche mit den möglichen Windkraftanlagen Nr. 4, 5, 6, 8, 9 entspricht dem von der Region bereits festgelegten Vorranggebiet für Windkraft. Die Ausweisung dieses Gebiets wird vom Gemeinderat und der Stadtverwaltung ausdrücklich begrüßt. Es werden keinen Änderungen an der Ausweisung der Region gewünscht.

Potenzialfläche Nr. 12 – Ponderosa

Die Potenzialfläche Nr. 12 befindet sich direkt unterhalb der Ponderosa (Flurstück 4648/1). Die Ponderosa wird als zeitweise als Zelt- und Campingplatz genutzt. Außerdem ist die zweiwöchige Ponderosa-Freizeit eine feste Größe im Sommerferienangebot der Stadt Waldenbuch.

Die Errichtung einer Windkraftanlage in direkter Nähe zur Ponderosa würde diese wertvollen Schutzgüter gefährden. Der Gemeinderat und die Stadtverwaltung Waldenbuch beantragen an dieser Stelle kein Vorranggebiet für Windkraftanlage auszuweisen.

Standort Nr. 20 „Kreisstraße 1051“

Die Potenzialfläche Nr. 20 befindet sich direkt an der Kreisstraße 1051 nach Steinenbronn. Aufgrund der geringen Ausmaße der Fläche und des geringen Abstands zur Kreisstraße, wird dieser Standort nicht als geeignet für eine Windkraftanlage erachtet. Insbesondere da mit schweren Einschränkungen innerhalb der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (vollständige Abschaltung des Windrads in den Wintermonaten zum Schutz des Verkehrs vor Eiswurf) zu rechnen ist. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage wäre unter diesen Voraussetzungen wahrscheinlich nicht möglich. Der Gemeinderat und die Stadtverwaltung beantragen diese Fläche nicht als Vorranggebiet auszuweisen.



WALDENBUCH

DIE STADT MIT
SCHOKOLADENSEITEN

Potenzialfläche Nr. 21 – „Erddeponie“

Die Erddeponie Waldenbuch-Steinenbronn befindet sich auf der Waldenbacher Gemarkung im Gebiet Schützenhausen. Auf der Gemarkung Steinenbronn befindet sie sich im Gebiet Haischental. Die Erddeponie ist mittlerweile vollständig verfüllt und nicht mehr im Betrieb. Die offizielle Stilllegung steht allerdings noch aus. Gemeinsam mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen wird seit über 10 Jahren an der Sicherung der östlich gelegenen Erweiterungsfläche gearbeitet. Diese ist soweit fortgeschritten, dass im Jahr 2024 ein Interessensbekundungsverfahren zur Vergabe des Betriebs der Erddeponie durchgeführt werden könnte. Die Erweiterungsfläche der Erddeponie erstreckt sich über die Flurstücke 1182/6, 1473/0, 1473/1, 1473/2, 1474/0, 1475/0, 1476/0, 1477/0, 1478/0, 1479/0, 1480/0, 1481/0, 1482/0, 1483/0, 1484/0, 1485/0, 1487/0, 1488/0, 1489/0, 1490/0, 1491/0, 1492/0, 1493/0, 1494/0, 1495/0, 1496/0, 1497/0, 1498/0, 1499/0, 1500/0, 1501/0, 1502/0, 1503/0, 1504/0 und 1505/0. Direkt südwestlich daran schließt das Waldflurstück 1182/0 mit einer Fläche von 155.366 m² an. Das Flurstück 1182/0 befindet sich im Alleineigentum der Stadt Waldenbuch. Die bestehende Erddeponie erstreckt sich ebenfalls auf den nördlichen Teil des Flurstücks 1182/0. Dabei ist zu beachten, dass die bestehende Erddeponie zwar noch nicht offiziell stillgelegt wurde, aber schon seit Jahren außer Betrieb ist.

Aus Sicht der Stadt Waldenbuch stellt das Flurstück 1182/0 eine weitere Alternative (nicht FFH-Gebiet) zur Ausweisung einer Vorrangfläche für Windkraftanlagen da. Die Untersuchung der WEBW Neue Energie GmbH weißt in diesem Bereich auch eine Potenzialfläche aus. In der Untersuchung der WEBW Neue Energie GmbH wurde jeweils die von der Regionalversammlung festgelegten Abstände zu den Siedlungsgebieten von Waldenbuch und Steinenbronn beachtet. Für die Splittersiedlung „Obere Sägmühle“ wurde für die Potenzialfläche 21 „Erddeponie“ eine eigene flurstücksscharfe Pufferung mit 600m durchgeführt. Die notwendigen Abstände zu den Siedlungsflächen sind also eingehalten. Es gibt in der näheren Umgebung auch keine Kurgebiete, Krankenhäuser, Gewerbe- und Industriegebiete, Campingplätze, Wochenend- und Ferienhausgebiete oder Sondergebiete für Sport / Erholung / Sportplätze / Friedhöfe / Gartenhäuser. Solche Nutzungen sind in der näheren Umgebung auch nicht geplant.

Im Bereich Natur und Umwelt stehen der Ausweisung dieser Fläche keine Probleme entgegen. Die Fläche befindet sich weder in einer Schutzzone I oder II eines Wasserschutzgebiets noch handelt es sich um ein Naturschutzgebiet, eine FFH-Mähwiese, Bannwald, Schonwald, Biotopschutzwald oder ein Natura2000-Gebiet. Auf der Fläche befinden sich auch keine Naturdenkmale oder Streuobstwiesen. Die Abstände zu Gewässern 1. und 2. Ordnung sowie Binnengewässern wurden durch Pufferung berücksichtigt. Im Bereich des Artenschutzes befindet sich maximal ein Schwerpunktvorkommen B der windkraftsensiblen Arten auf der Potenzialfläche. Zu den Zugkonzentrationskorridoren und Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln können keine Auskünfte gemacht werden.

Vielmehr kann durch die ehemalige Nutzung der Fläche als Erddeponie und der Ausweisung der direkt angrenzenden Erddeponieerweiterungsfläche davon ausgegangen werden, dass es sich beim Flurstück 1182/0 um eine Waldfläche mit vergleichsweise geringem ökologischen Wert handelt.

Die mögliche Ausweisung widerspricht auch nicht den Zielen der Raumordnung in den Bereich Wohnungsbau, Industrie, Gewerbe, Dienstleistungseinrichtungen oder Rohstoffsicherung und -abbau, da



WALDENBUCH

DIE STADT MIT
SCHOKOLADENSEITEN

in diesem Bereich keine raumordnerische Sicherung vorhanden ist. In der näheren Umgebung sind auch keine regionalen Landmarken oder regionalbedeutsame in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale vorhanden.

Problematisch an der Potenzialfläche 21 „Erddeponie“ ist allerdings, dass sie sich im Bereich der Kontrollzone des Stuttgarter Flughafens befindet. Nicht jedoch im Bauschutzbereich nach §12 Luftverkehrsgesetz oder auf der Achse der Start- und Landebahn. Nordöstlich der Potenzialfläche befindet sich zudem laut Flächennutzungsplan ein Modellfluggelände.

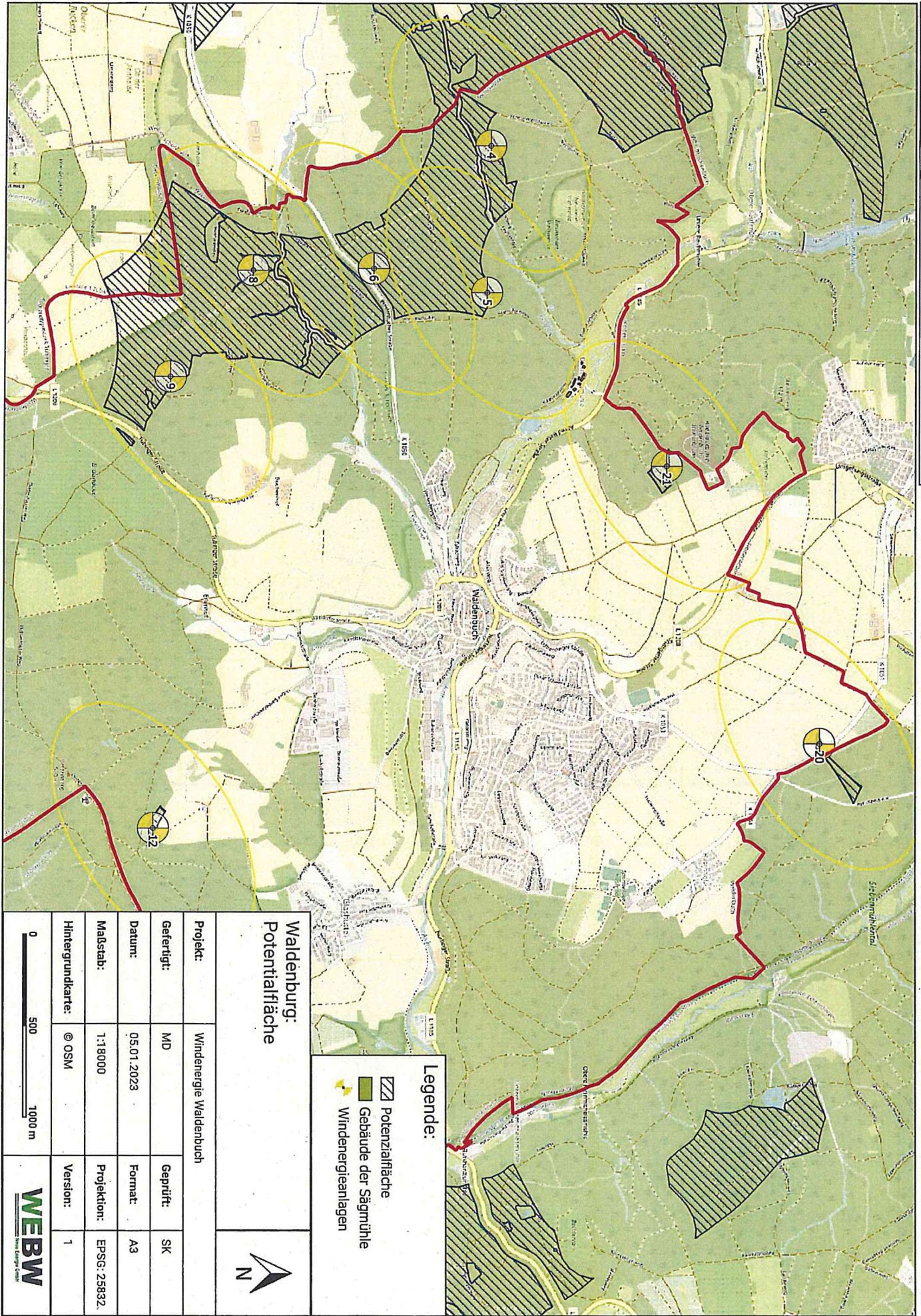
Der §2 EEG legt allerdings deutlich dar, dass die Belange der zivilen Luftfahrt hinter der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in überwiegendem öffentlichen Interesse und im Dienst der öffentlichen Sicherheit zurücktreten müssen. Gleichzeitig lassen sich mit der Erweiterung der Erddeponie Synergieeffekte im Bereich der Erschließung erzielen. Die Fläche befindet sich zudem im Alleineigentum der Stadt Waldenbuch somit können schwierige und lange Pachtvertragsverhandlungen mit einer Vielzahl an Eigentümern vermieden werden, was zur beschleunigten Errichtung einer Windenergieanlage beitragen würde.

Einen vollständigen Vergleich der Ausweisungskriterien und der Potenzialfläche Nr. 21 „Erddeponie“ finden Sie in Anlage 3.

Der Gemeinderat und die Stadtverwaltung Waldenbuch beantragen den Anteil der Potenzialfläche, der sich auf dem Flurstück 1182/0 befindet (in Anlage 2 orange markiert), als Vorranggebiet für Windkraftanlagen in die Regionalplanung aufzunehmen. Der Teil der Potenzialfläche, der sich auf der Erweiterungsfläche der Erddeponie befindet, soll nicht ausgewiesen werden.

Anlagenübersicht


1. Übersicht über die Potenzialflächen auf der Gemarkung Waldenbuch
2. Potenzialfläche Nummer 21 „Erddeponie“
3. Vergleich der Potenzialfläche Nummer 21 „Erddeponie“ mit dem Kriterienkatalog nach Anlage 1 zur Vorlage RV-086/2023



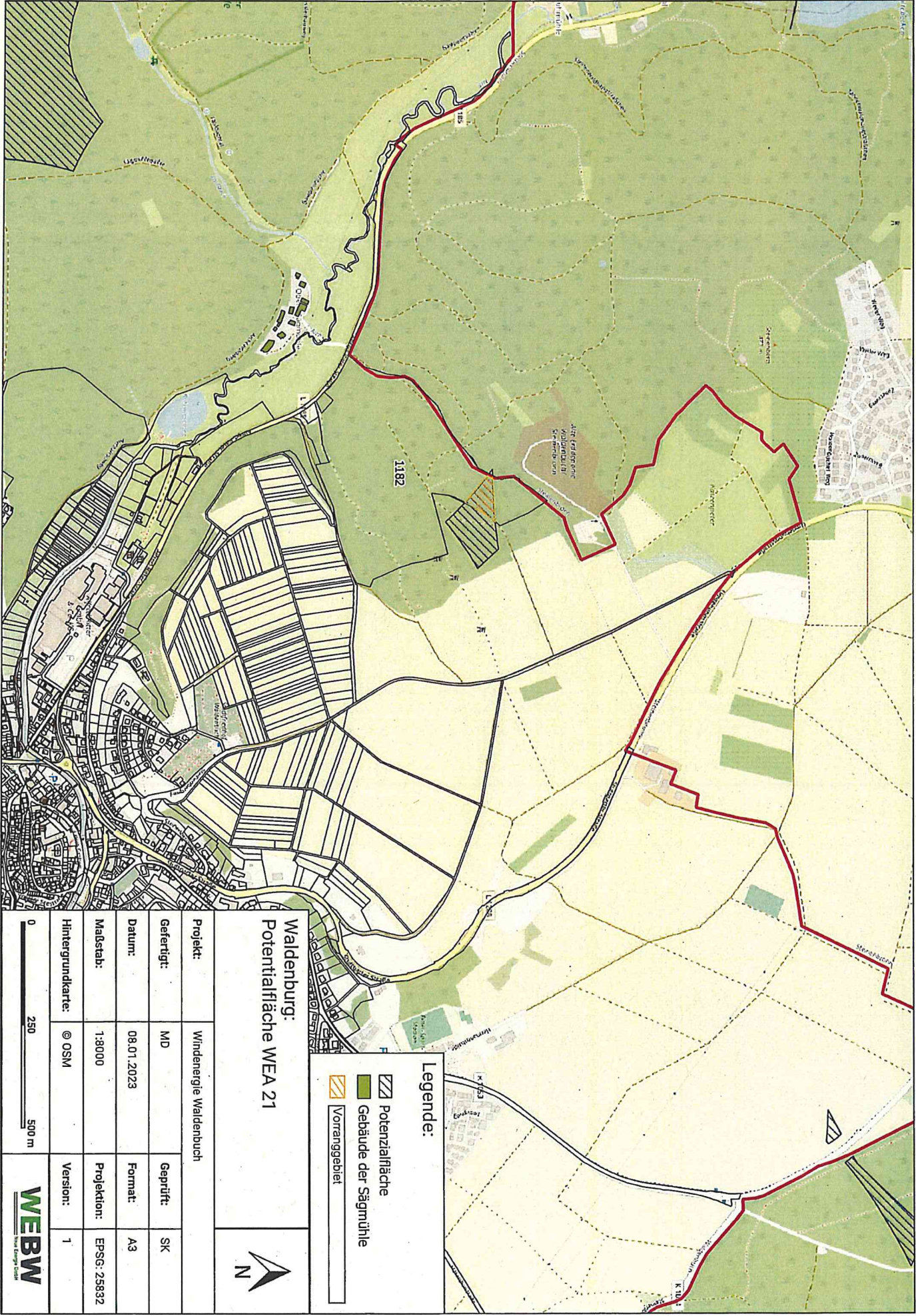
- Legende:**
-  Potenzialfläche
 -  Gebäude der Sägmühle
 -  Windenergieanlagen

Waldenburg: Potenzialfläche			
Projekt:	Windenergie Waldenbuch	Gepüft:	SK
Gefertigt:	MD	Datum:	05.01.2023
Maßstab:	1:18000	Projektion:	EPSG: 25832
Hintergrundkarte:	@ OSM	Version:	1

0 500 1000 m



WEBW
Wind Energie Buch



Waldenburg:
Potenziellfläche WEA 21



Legende:

	Potenziellfläche
	Gebäude der Sägmühle
	Vorranggebiet

Projekt:	Windenergie Waldenbuch	Geprüft:	SK
Gefertigt:	MD	Format:	A3
Datum:	08.01.2023	Projektion:	EPSG: 25832
Maßstab:	1:8000	Version:	1
Hintergrundkarte:	© OSM		

Anlage 3 - Verzeichnis der Potenzialfläche Nummer 21 "Erdeponie" mit dem Kriterienkatalog nach Anlage 1 zur Vorlage NV-086/2023

Kriterium	Voraussetzungen	Art der Kriterien	Befriedigung/Qualität (Gesamtwert) Grundfläche	Befriedigung der Potenzialflächen
Städtebauliche (Wohn- und Mischgebiete) – bestehende und geplante	100m	Rechtlicher Anschluss, Abstand gegenüber Kriterium	Die städtebauliche Nutzung steht der Errichtung von Windkraftanlagen entgegen. Eine Errichtung von regionalbedeutenden Windkraftanlagen ist aufgrund des Immissionserschutzes (TA Lärm) bei einem Abstand von weniger als 700 m zur entsprechenden Flächennutzung ausgeschlossen.	Dieser Abstand wurde in der von der WEEBW Neue Energie GmbH durchgeführten Untersuchung berücksichtigt.
Kurzleibige / Kleingebiet / Krankehäuser / Pflegeanstalten – bestehende und geplante	300m	Rechtlicher Anschluss, Abstand gegenüber Kriterium	Die städtebauliche Nutzung steht der Errichtung von Windkraftanlagen entgegen. Eine Errichtung von regionalbedeutenden Windkraftanlagen ist aufgrund des Immissionserschutzes (TA Lärm) bei einem Abstand von weniger als 700 m zur entsprechenden Flächennutzung ausgeschlossen.	Dieser Abstand wurde in der von der WEEBW Neue Energie GmbH durchgeführten Untersuchung berücksichtigt. In diesem Umkreis sind keine Kurzleibige / Kleingebiete / Krankehäuser oder Pflegeanstalten im Bestand oder geplant.
Größere, differenzierbare Gewerbe- und Industriegebiete – bestehende und geplante		Rechtlicher Anschluss	Windenergieanlagen werden in Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne der §§ 9, 9 BauVO als grundsätzlich zulässig angesehen. Lärmmesswerte nach Immissionsrichtwerten sind jedoch einzuhalten.	Die Fläche ist im FNP nicht als Gewerbegebiet oder Industriegebiet eingezeichnet.
Einzelwohnhäuser und Stellungsplätze (Wälder) im Außenbereich – bestehende und geplante	600m	Rechtlicher Anschluss, Abstand gegenüber Kriterium	Die städtebauliche Nutzung steht Windkraftanlagen entgegen. Eine Errichtung von regionalbedeutenden Windkraftanlagen ist aufgrund des Immissionserschutzes (TA Lärm) ausgeschlossen. Der Versorgungsbedarf entspricht der Vermeidung optisch bedringender Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB, mindestens 2-fache Gesamthöhe einer WKAL). Daher wird den Festlegungen entsprechend einer maximalen Gesamthöhe von ca. 300m ein Versorgungsband von 600 m zugrunde gelegt.	Dieser Abstand wurde in der von der WEEBW Neue Energie GmbH durchgeführten Untersuchung berücksichtigt.
Stellung für Erholung- / Fremdenverkehrsfunction, Campingplätze – bestehende und geplante	300m	Rechtlicher Anschluss, Abstand gegenüber Kriterium	Die städtebauliche Nutzung steht der Windenergieerzeugung entgegen. WM-Hinweise für die Festlegung von Versorgungsbereichen v. Okt. 2003, aktualisierte 11/2010 (Glt auch für eine Anlage), Immissionswerte sind einzuhalten, laut Bescheid DIN 18005-1, Schallschutz im Städtebau werden. Campingplätze analog zu allgemeinen Wohngebieten eingestuft.	Durch die Berücksichtigung der Prüfung durch die WEEBW ist im Umkreis von 300m kein Wohngebiet vorhanden. In Waldorten und Schonorten gibt es in der Fernverkehrsfunction, aber keine Campingplätze. Soweit vorhanden sind auch keine Campingplätze.
Wald- und Erholungsgebiete – bestehende und geplante	500m	Rechtlicher Anschluss, Abstand gegenüber Kriterium	Die städtebauliche Nutzung steht der Windenergieerzeugung entgegen. Der Versorgungsbedarf ergibt sich aus der Vermeidung optisch bedringender Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB, mindestens 2-fache Gesamthöhe einer WKAL).	Die Befriedigung durch die WEEBW wurden Wohngebiete mit einem Abstand von 500m berücksichtigt. Somit wurden auch Wald- und Erholungsgebiete berücksichtigt.
Sondergebiete Sport / Erholung / Sportplätze / Freizeitanlagen / Grünanlagen im Außenbereich – bestehende und geplante		Rechtlicher Anschluss	Die städtebauliche Nutzung steht der Windenergieerzeugung entgegen.	Die Fläche ist im FNP nicht als Sondergebiet für Sport / Erholung / Sportplatz / Freizeitanlagen / Grünanlagen im Außenbereich ausgewiesen.
Infrastruktur				
Bundesautobahn (bestehend und planfestgestellt) einschließlich der Anbauverbotzone von 20 m	Abzweigungsabstände 100m	Rechtlicher Anschluss, Abstand gegenüber Kriterium	Die städtebauliche Nutzung von Verkehrsstrassen steht einer Windenergieerzeugung entgegen. In der Anbauverbotzone nach § 9 Abs. 1 StVO (50 m bei Bundesautobahn) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden.	Dieser Abstand wurde in der von der WEEBW Neue Energie GmbH durchgeführten Untersuchung berücksichtigt.
Bundesfernstraße (bestehend und planfestgestellt) einschließlich der Anbauverbotzone von 20 m	Abzweigungsabstände 40m	Rechtlicher Anschluss, Abstand gegenüber Kriterium	Die städtebauliche Nutzung von Verkehrsstrassen steht einer Windenergieerzeugung entgegen. In der Anbauverbotzone nach § 9 Abs. 1 StVO (50 m bei Bundesstraßen) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden.	Dieser Abstand wurde in der von der WEEBW Neue Energie GmbH durchgeführten Untersuchung berücksichtigt.
Landstraße (bestehend und planfestgestellt) einschließlich der Anbauverbotzone von 20 m	Abzweigungsabstände 40m	Rechtlicher Anschluss, Abstand gegenüber Kriterium	Die städtebauliche Nutzung von Verkehrsstrassen steht einer Windenergieerzeugung entgegen. In der Anbauverbotzone nach § 9 Abs. 1 StVO (50 m bei Landstraßen) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden.	Dieser Abstand wurde in der von der WEEBW Neue Energie GmbH durchgeführten Untersuchung berücksichtigt.
Konkrete, bestehende, planfestgestellte oder planfestgestellte einschließlich der Anbauverbotzone von 15 m	Abzweigungsabstände 30m	Rechtlicher Anschluss, Abstand gegenüber Kriterium	Die städtebauliche Nutzung von Verkehrsstrassen steht einer Windenergieerzeugung entgegen. In der Anbauverbotzone nach § 9 Abs. 1 StVO (50 m bei Landstraßen) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden.	Dieser Abstand wurde in der von der WEEBW Neue Energie GmbH durchgeführten Untersuchung berücksichtigt.
Flughäfen (bestehend und planfestgestellt) einschließlich der Anbauverbotzone von 50 m		Rechtlicher Anschluss	Die städtebauliche Nutzung von Verkehrsstrassen steht einer Windenergieerzeugung entgegen. In der Anbauverbotzone nach § 9 Abs. 1 StVO (50 m bei Landstraßen) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden.	Dieser Abstand wurde in der von der WEEBW Neue Energie GmbH durchgeführten Untersuchung berücksichtigt.
Landesflughäfen / Verkehrsflughäfen	Beschutzstreifen mit entsprechenden Höhenbegrenzungen	Rechtlicher Anschluss	Die städtebauliche Nutzung von Verkehrsstrassen steht einer Windenergieerzeugung entgegen. In der Anbauverbotzone nach § 9 Abs. 1 StVO (50 m bei Landstraßen) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden.	Die Fläche liegt nicht im Beschutzbereich des Flughafens. Sie liegt allerdings in dessen Einflussbereich. In diesem Bereich sind keine Windenergieanlagen geplant. Die städtebauliche Nutzung steht einer Windenergieerzeugung entgegen. In der Anbauverbotzone nach § 9 Abs. 1 StVO (50 m bei Landstraßen) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden.
Sonderflughäfen und Sonderlandeplätze mit Wasserzonen	Rechtlicher Anschluss	Rechtlicher Anschluss	Die städtebauliche Nutzung von Verkehrsstrassen steht einer Windenergieerzeugung entgegen. In der Anbauverbotzone nach § 9 Abs. 1 StVO (50 m bei Landstraßen) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden.	In Waldorten und der näheren Umgebung gibt es keine Sonderlandeplätze und keine Sonderflughäfen mit Wasserzonen.

Strahlgröße für Umfahlfugzeuge und Hängegleiter		Rechtlicher Anschluss	Die tatsächliche Nutzung der Strahlgröße steht der Windenergienutzung entgegen.	In Waldbuch und der näheren Umgebung gibt es keine Strahlgröße für Umfahlfugzeuge und Hängegleiter. Nachfolgend sind Strahlgrößen 21 benannt, die sich allerdings ein Modellflugfeld überlappen.
Kobaltverbindungen		Rechtlicher Anschluss	Die tatsächliche Nutzung der Fliege- und Landfliegen steht der Windenergienutzung entgegen.	In Waldbuch gibt es keine Kobaltverbindungen.
Milchfische Nachfliegertriede			Korridore entsprechend den Umriszen der Bundeswehr	Über das Vorliegen einer solchen militärischen Nachfliegertriede kann keine Auskunft gegeben werden.
Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV Nennspannung (Grafenröden und Pfaffenröden)		Rechtlicher Anschluss, Abstand Einschlagprüfung	Die tatsächliche Nutzung von Freileitungstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. Hinsichtlich der Windenergieanlagen in Infrastrukturstrassen, Abstand bei Schwingungsbildern einfacher Hochdruckmasten, ohne Schwingungsbildern einschlagprüfung	Im Bereich der Potentialfläche sind auf den Stativstandorten keine Hochspannungsfreileitungen zu erkennen.
Produktionsleitung (Ethylen, Öl, Gas)		Rechtlicher Anschluss	Die Nutzung von Flüssen über bestehenden unterirdischen Produktionsleitungen steht einer Windenergienutzung entgegen. Schutzstrahlen sind entsprechend DWVG Regelwerk einzuhalten	Durch die bestehende Größe der Potentialfläche kann dieser Abstand ohne Probleme eingehalten werden.
Produktionsleitung Süddeutsche Erdgasleitung (SEI)		Rechtlicher Anschluss	Die Nutzung von Flüssen über bestehenden unterirdischen Produktionsleitungen steht einer Windenergienutzung entgegen. Schutzstrahlen sind entsprechend DWVG Regelwerk einzuhalten	Durch die bestehende Größe der Potentialfläche kann dieser Abstand ohne Probleme eingehalten werden.
Produktionsleitung (Trinkwasser der Bodensee/Landesswasser versorgung)		Rechtlicher Anschluss	Die Nutzung von Flüssen über bestehenden unterirdischen Produktionsleitungen steht einer Windenergienutzung entgegen. Schutzstrahlen sind entsprechend DWVG Regelwerk einzuhalten	Durch die bestehende Größe der Potentialfläche kann dieser Abstand ohne Probleme eingehalten werden.
Sonderflächennutzungsplan		Rechtlicher Anschluss	gemäß Vorgaben der Wehverwaltung/Militärflug	Hierzu können keine Angaben gemacht werden.
Richtfunk-, Fernmelde- und Radaranlagen, Richtfunkstrahlen im Umkreis von 500m und Empfangsstationen		Kein Ausschluss, Konflikt wird Einseitig entfernt wurde um die Schutzlinie einer 500m	Richtfunkstrahlen stehen einer Windenergienutzung entgegen, ein Schutzstrahl von 250m ist entsprechend der Stellungnahme Polizei (ASDBW) vom 12.01.2023 einzuhalten. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, ist eine gesetzliche Berichtigung der Situation durch eine sicherheitsdienliche Feldfirma notwendig.	Hierzu können keine Angaben gemacht werden.
Erdbebenstationen			Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen. Für die Erdbebenstationen ist der Landesbehörden Individualität prüfbar zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt. Dies ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Einzelfall zu berücksichtigen. (Seitungsplan Regierungspräsidium Freiburg 23.05.2023)	Hierzu können keine Angaben gemacht werden.
Wetterradar Tübingen		500m	Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen. Wetterradar stehen einer Windenergienutzung entgegen, da deren Funktionsweise durch Frequenzen, die nicht den internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO) ist ein Schutzradius von 5km um die Stationen (Stellungsplan DWD 13.09.2022)	Hierzu können keine Angaben gemacht werden.
Natur und Umwelt Gewässer 1. Ordnung		Rechtlicher Anschluss	Der Gewässerkörper einschließlich seiner Geschütze über steht einer Windenergienutzung entgegen. Gemäß § 64 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Schutzstrahlen von Gewässern 1. Ordnung im Abstand bis 50m von der Uferlinie kein baulichen Anlagen errichtet oder verändert werden dürfen.	Dieser Abstand wurde in der von der WIEBW Neue Energie GmbH durchgeführten Untersuchung berücksichtigt.
Fließgewässer 2. Ordnung		Rechtlicher Anschluss	Der Gewässerkörper steht einer Windenergienutzung entgegen. § 38 WHVG, § 29 WVG BW	Dieser Abstand wurde in der von der WIEBW Neue Energie GmbH durchgeführten Untersuchung berücksichtigt.
Binnengewässer		Rechtlicher Anschluss	Der Gewässerkörper steht einer Windenergienutzung entgegen.	Dieser Abstand wurde in der von der WIEBW Neue Energie GmbH durchgeführten Untersuchung berücksichtigt.
Schutzzone I von Wasserschutzgebieten und Heiligtumsschutzgebieten		Rechtlicher Anschluss	In Wasserschutzgebieten ist in der Schutzzone I zum Schutz der Trinkwasser eine Bodenutzung nicht zulässig. (insbesondere § 52 Abs. 1 WHVG, § 24 WVG BW, § 24 WVG BW, § 24 WVG BW)	Die Potentialfläche befindet sich laut GIS-Kartenviewer nicht in einem Wasserschutzgebiet.
Schutzzone II von Wasserschutzgebieten		Einseitig einseitig	Kidung im Einzelfall auf Ebene der Genehmigungsbehörde (Handlung zur Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten)	Die Potentialfläche befindet sich laut GIS-Kartenviewer nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Naturdenkmale nach § 23 NatSchG (bestehend und im Verfahren)	200m	Rechtlicher Ausschluss, Abstrand phäroter Kriterium	Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmalschutz oder seiner Bestandteile oder zu einer nachteiligen Störung führen können, nach Maßgabe anderer Bestimmungen verboten	Die potenzielle Fläche befindet sich laut GIS-Korrenzelei nicht in einem Naturdenkmalschutzgebiet.
Biosphärenpark Biotope nach § 30 BNatSchG und darüber hinaus § 39 NatSchG BW + Fachhandlungsplan (FH-HS) (Wald)	200m	Rechtlicher Ausschluss	Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten.	Auf der Fläche befinden sich laut GIS-Korrenzelei keine Biotop.
Bannwald (Waldschutzgebiete nach § 32 LWaldG)	200m	Rechtlicher Ausschluss, Abstrand phäroter Kriterium	Geschützte Waldgebiete sind durch Rechtsverordnung auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) ausgewiesene Schutzwälder. Alle Bannwaldverordnungen in der Region enthalten ein Verbot bestimmter Anlagen zu errichten.	Die potenzielle Fläche befindet sich laut GIS-Korrenzelei nicht in einem Bannwald.
Schwarzwald (Waldschutzgebiete nach § 32 LWaldG)	200m	Rechtlicher Ausschluss.	Geschützte Waldgebiete sind durch Rechtsverordnung auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) ausgewiesene Schutzwälder.	Die potenzielle Fläche befindet sich laut GIS-Korrenzelei nicht in einem Schwarzwald.
Biosphärenpark (§ 30a LWaldG BW), Waldrefugien		Rechtlicher Ausschluss	Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigung von Biosphärenpark führen können, sind verboten. Der Schutz im Biosphärenpark besteht bereits durch die Eigenschaften des Biosphärenpark.	Die potenzielle Fläche befindet sich laut GIS-Korrenzelei nicht in einem Biosphärenpark.
Naturdenkmale nach § 23 NatSchG		Rechtlicher Ausschluss	Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmalschutz führen können, verboten.	Auf der Fläche befinden sich laut GIS-Korrenzelei keine Naturdenkmale.
Kernzone des Biosphärenparkes Schwarzbirne Alb	200m	Rechtlicher Ausschluss, Abstrand phäroter Kriterium	Nach § 21 Abs. 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärenpark Schwarzbirne Alb vom 31. Januar 2008 sind Kernzonen rechtlich geschützt und Nutzung in der Kernzone nicht zulässig.	Die Fläche liegt nicht in der Kernzone des Biosphärenparkes Schwarzbirne Alb.
Pufferzone des Biosphärenparkes Schwarzbirne Alb			Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen. Schreiben des Regierungspräsidium Tübingen vom 22.06.2023, Schreiben Umweltministerium 21.07.2023	Die Fläche liegt nicht in der Pufferzone des Biosphärenparkes Schwarzbirne Alb.
Streuobstwälder nach § 33 a NatSchG BW, § 30 BNatSchG		Einseitige Einflüsse	Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten. Die Beurteilung muss im Rahmen einer Einzelprüfung erfolgen. Sie sind im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG nur mit Genehmigung zulässig, wenn die Erhaltung des Streuobstwäldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Insbesondere wenn der Streuobstwälder für die Lebensfähigkeit der Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.	Auf der Fläche befindet sich laut GIS-Korrenzelei keine Streuobstwälder.
Natur-2000-Gebiete (inschließlich FFH- und Vogelschutzgebiete)		Phäroter Ausschluss	Bei Einzelprüfung ist die Errichtung einer VEA möglich.	Die Fläche befindet sich laut GIS-Korrenzelei weder in einem Vogelschutzgebiet noch in einem FFH-Gebiet.
Artenschutz		Phäroter Ausschluss	Hinweis durch Fachberatung Artenschutz für die Regionalplanung der LUBW 2022	Entsprechend der Kern zum Umweltbericht liegt hier nur ein Vorkommen von Arten nach Schutzverordnung kommen B vor.
Schwarzwald (Waldschutzgebiete nach § 32 LWaldG)		Phäroter Ausschluss	Hinweis durch Fachberatung Artenschutz für die Regionalplanung der LUBW 2022	Keine Auskünfte möglich.
Zusatzanforderungen von Vegetation oder Fledermaus, bei denen Windenergieanlagen zu einer "signifikanten Erhöhung der Trübung- oder Verleumdungsrisiko" oder zu einer erheblichen Schadeinwirkung führen können			Fehlende Abmessungen (z.B. bedeckte Vegetationshöhe Schwarzbirne Alb / Rand der Mauer) derzeit liegen die Geschätzte keine belastbaren Daten vor Klärung ist noch unklar.	Keine Auskünfte möglich.
Richt- und Überwachungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung			Direkt liegen der Geschätzte keine belastbaren Daten vor. Klärung ist noch unklar.	Keine Auskünfte möglich.
Ziele der Raumordnung				
Regionalbedeutungsschwerpunkte für den Wohnungsbau (Bestand und geplant)	1000m	Rechtlicher Ausschluss, Abstrand phäroter Kriterium	Gebiete die für eine Nutzung als Wohngebiet räumlich geschützt sind. Hinweis durch Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2023).	Keine räumlichen Sicherung vorhanden.
Regionalbedeutungsschwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen (Bestand und geplant)		Phäroter Ausschluss	Gebiete die für eine Nutzung als Gewerbegebiet räumlich geschützt sind. Hinweis durch Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2023).	Keine räumlichen Sicherung vorhanden.

<p>Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung von Kohlen</p>		<p>Rechtlicher Ausschluss</p>	<p>Abbaugebiete im Bereich, Gebiete, die für einen Reststoff-Abbau vorgesehen und räumlich geschützt sind, noch nicht abgebaute Gebiete, Hinweis durch Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009a), Gebiete, die für einen künftigen Reststoff-Abbau in Frage kommen und vor entgegenstehenden Nutzungen räumlich geschützt sind, Hinweis durch Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009b).</p>	<p>Keine räumlich-zeitliche Sicherung vorhanden.</p>
<p>Obstler, Anlagen und Landschaftselemente mit spezifischer Einmaligkeit bzw. regionalbedeutende Funktionen Regionalbedeutende Dorepen im Bereich</p>		<p>Einmalprüfung Rechtlicher Ausschluss</p>	<p>Dorepen, die dem in der Tabelle sind, Hinweis Regionalplan Region Stuttgart 2009 (Verband Region Stuttgart 2009a).</p>	<p>Die Fläche befindet sich auf der bestehenden Erdbeuge, Wildbachschuttböschung, diese ist allerdings schon nicht im Bereich, die öffentliche Stellungszeit ist vorerst noch aus, die Erweiterungsfähigkeit der Erdbeuge schließt unmittelbar an die Potenzialfläche an.</p>
<p>Regionalbedeutende in höchstem Maße räumliche Kulturdenkmale</p>		<p>Einmalprüfung</p>	<p>Im höchsten Maße räumliche Denkmale sind von einem 7,5 km Radius umgeben, innerhalb dieses 7,5 km Radius werden Sichtachsen definiert und geprüft, ob diese schützenswert sind und geschützt werden. Für die in höchsten Maße räumlichen Kulturdenkmale sind innerhalb eines 7,5 km Radius Sichtachsen durch das Landschaft (für Denkmalpflege bestimmt) werden. Der Grad der Beeinträchtigung muss im Rahmen der Genehmigungsverfahren in einer Einzelprüfung festgestellt werden.</p>	<p>Es befinden sich keine Kulturdenkmale mit in höchsten Maße räumlicher Wirkung in der unmittelbaren Umgebung nach der Karte 2c zum Umweltschutz.</p>
<p>Regionale Landschaften</p>		<p>Partizipativer Ausschuss</p>	<p>Bereiche die aus landschaftsrechtlicher und kulturhistorischer Sicht nicht für eine Nutzung durch Windenergie in Frage kommen, Einheiten bereits folgende in höchsten Maße räumliche Kulturdenkmale die z.B. in Baden-Württemberg von hoher landschaftsrechtlicher Bedeutung sind</p>	<p>Die höchste regionale Landschaftslandschaft befindet sich bei Herrenberg.</p>

